

Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG)

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Definitionen

¹ Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeiten, welche den kantonalen Behörden für den Vollzug der Sanktionen des Schweizerischen Strafgesetzbuches zukommen.

² Als "urteilendes Gericht" wird jene Behörde bezeichnet, welche den rechtskräftigen Strafentscheid erlassen hat. Für Strafbefehle sind dies die Statthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt (§§ 7 und 8 StPO²).

³ Ist die Behörde nach Absatz 2 kein Gericht, übernimmt deren Leitung jene Zuständigkeiten, welche in den nachfolgenden Bestimmungen dem Gericht oder dessen Präsidium zugewiesen sind.

§ 2 Ergänzende Bestimmungen

Der Regierungsrat erlässt ergänzende Bestimmungen über Zuständigkeiten, Verfahren und Vollzugsmodalitäten in Strafvollzugssachen.

B. Ausführung der Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)³

§ 3 Vollzug von Geldstrafen und Bussen (Art. 35 – 36 und 103 ff. StGB)

¹ Vollzugsbehörde für Geldstrafen und Bussen ist das urteilende Gericht.

² Das Präsidium des urteilenden Gerichts entscheidet über die Verlängerung der Zahlungsfrist, die Herabsetzung des Tagessatzes oder die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit (Artikel 36 Absatz 3 Buchstaben a – c StGB).

³ Das Präsidium des urteilenden Gerichts stellt fest, wann eine Geldstrafe oder Busse uneinbringlich ist und an ihrer Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen werden muss. Es beauftragt die Vollzugsbehörde gemäss § 4 mit dem Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe.

¹ SGS 100, GS 29.276

² SGS 251, GS 33.0825

³ Die Reihenfolge der nachfolgenden Bestimmungen richtet sich nach der Systematik des StGB (SR 311.0).

§ 4 Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen: zuständige Behörde

¹ Vollzugsbehörde für Urteile der kantonalen Gerichte in Strafsachen sowie für Urteile der Bundesstraßbehörden, die von den Kantonen zu vollstrecken sind, ist hinsichtlich der Freiheitsstrafen, Nebenstrafen und Massnahmen die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion. Sie ist "zuständige Behörde" im Sinne des 3. und 7. Titels des StGB, sofern nicht anderweitige Regelungen bestehen.

² Strafsentscheide anderer kantonalen Behörden sind den Urteilen der kantonalen Gerichte gleichgestellt.

³ Das urteilende Gericht oder die Behörde übermittelt nach Eintritt der Rechtskraft einen Urteilsauszug an die Vollzugsbehörde.

§ 5 Vollstreckungsbefehl

¹ Die Vollzugsbehörde setzt der verurteilten Person, sofern sie sich nicht bereits in Haft befindet, nach Erhalt des Urteils eine angemessene Frist, nach deren Ablauf sie die Strafe anzutreten oder sich der angeordneten Massnahme zu unterziehen hat (Vollstreckungsbefehl).

² Bei Ansetzung dieser Frist sind die Schwere der Tat, das Strafmass sowie die Lebens-, Verdienst- und Familienverhältnisse der verurteilten Person zu berücksichtigen. Eine Fristerstreckung ist nur ausnahmsweise und auf begründetes Gesuch hin zulässig.

³ Im Vollstreckungsbefehl wird auf die Möglichkeit besonderer Vollzugsformen hingewiesen, sofern solche in Frage kommen.

§ 6 Allgemeine Kompetenzen der Vollzugsbehörde

¹ Die Vollzugsbehörde platziert die verurteilte Person in einer geeigneten Anstalt. Sie berücksichtigt dabei die Ausführungen des Urteils, des Gutachtens sowie die persönlichen Voraussetzungen und die Gefährlichkeit der verurteilten Person.

² Die Vollzugsbehörde ist zuständig für:

- a. die Gewährung von Urlaub,
- b. die Bewilligung von Arbeit ausserhalb der Anstalt,
- c. die Verlegung in offenere Abteilungen innerhalb der Anstalt, in andere Anstalten sowie in das Arbeits- und Wohnexternat,
- d. die bedingte Entlassung, vorbehältlich der Fälle von Art. 64a Absatz 6 und 64c Absätze 4 - 6 StGB,
- e. die Anordnung von Weisungen,
- f. die Festlegung der Probezeit.

³ Sie kann die Zuständigkeit zur Verlegung innerhalb der Anstalt und zur Gewährung von Urlaub an die Strafanstalt delegieren.

§ 7 Sicherungsmassnahmen

¹ Die Vollzugsbehörde kann zur Sicherung des Strafvollzugs alle Massnahmen anordnen, die im Untersuchungsverfahren zulässig sind.

² Anordnungen der Vollzugsbehörde sind unmittelbar vollstreckbar. Beschwerden dagegen kommt keine aufschiebende Wirkung zu, wenn nicht die Beschwerdeinstanz auf Gesuch hin diese verfügt.

§ 8 Gemeinnützige Arbeit (Art. 37 – 39, 107 und 375 StGB)

¹ Zeigt sich im Verlauf der Strafuntersuchung, dass als Sanktion gemeinnützige Arbeit in Frage kommt, informiert die Verfahrensleitung die angeschuldigte Person über die Möglichkeiten und Bedingungen. Sie kann die angeschuldigte Person für nähere Informationen an die Vollzugsbehörde verweisen oder bei der Vollzugsbehörde einen Bericht über die konkrete Möglichkeit von gemeinnütziger Arbeit einholen.

² Die Vollzugsbehörde prüft die Möglichkeiten im konkreten Fall und erstattet der Verfahrensleitung Bericht.

³ Zuständig für die Umwandlung der gemeinnützigen Arbeit in eine Geld- oder Freiheitsstrafe ist das Präsidium des urteilenden Gerichts.

⁴ Die Vollzugsbehörde kann andere Kantone oder, wenn Gewähr für eine korrekte Durchführung gegeben ist, auch öffentliche oder private Organisationen mit dem Vollzug von gemeinnütziger Arbeit beauftragen.

§ 9 Stationäre Massnahmen (Art. 59 – 62d StGB)

¹ Zuständig für die Verlängerung der stationären Massnahmen gemäss Artikel 59 Absatz 4 oder Artikel 60 Absatz 4 StGB oder deren Abänderung gemäss Artikel 62c Absatz 6 StGB ist das urteilende Gericht. Die Vollzugsbehörde stellt entsprechend Antrag.

² Zuständig für die Verlängerung der Probezeit gemäss Artikel 62 Absatz 4 StGB ist das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat.

³ Die Vollzugsbehörde ist zuständig für den Entscheid über die Aufhebung der stationären Massnahme (Art. 62c StGB) und den Vollzug der Reststrafe sowie deren Aufschub (Art. 62c Abs. 2 StGB). Erachtet die Vollzugsbehörde eine andere Massnahme oder eine Verwahrung als notwendig, stellt sie Antrag an das urteilende Gericht (Artikel 62c Absatz 3 StGB).

§ 10 Ambulante Massnahmen (Art. 63 f. StGB)

¹ Das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, ist zuständig für

- a. die Verlängerung der ambulanten Massnahmen gemäss Artikel 63 Absatz 4 StGB
- b. deren Abänderung gemäss Artikel 63b Absatz 5 StGB
- c. die Anrechnung eines allfälligen mit der ambulanten Behandlung verbundenen Freiheitsentzugs auf den Vollzug der Freiheitsstrafe gemäss Artikel 63b Absatz 4 StGB.

Die Vollzugsbehörde stellt entsprechend Antrag.

² Die Vollzugsbehörde ist zuständig für

- a. eine vorübergehende stationäre Platzierung gemäss Artikel 63 Absatz 3 StGB
- b. für den Entscheid über den Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe gemäss Artikel 63b Absätze 1-3 StGB.

§ 11 Verwahrung (Art. 64 – 64b und 65 StGB)

¹ Zuständig für eine Verlängerung der Probezeit gemäss Artikel 64a Absatz 2 StGB ist das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat.

² Zuständig für eine Rückversetzung in die Verwahrung gemäss Artikel 64a Absatz 3 StGB oder eine Abänderung der Verwahrung in eine andere Massnahme gemäss Artikel 65 StGB ist das Gericht, welches das Sachurteil gesprochen hat.

³ Zuständig für die bedingte Entlassung aus der Verwahrung gemäss den Artikeln 64a bis 64c StGB ist die Vollzugsbehörde.

§ 12 Fachkommission für gemeingefährliche Straftäter (Art. 64b StGB)

¹ Der Regierungsrat setzt eine Fachkommission gemäss Artikel 64b Absatz 2 StGB ein und erlässt die erforderlichen Bestimmungen.

² Die Fachkommission kann gemeinsam mit anderen Kantonen geführt werden. Der Regierungsrat kann entsprechende Vereinbarungen abschliessen.

³ Die Fachkommission gibt auf Anfrage der Gerichte oder der Vollzugsbehörden Empfehlungen ab. Sie hat keine Entscheidungsbefugnis.

§ 13 Friedensbürgschaft (Art. 66 StGB)

¹ Die Statthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt sind nach Massgabe der Zuständigkeitsbestimmungen von § 2 und §§ 7-9 StPO zuständig für die Anordnung der Friedensbürgschaft im Sinne von Artikel 66 StGB.

² Gegen die Anordnung der Sicherheitshaft gemäss Artikel 66 Absatz 2 StGB kann innert drei Tagen nach der Zustellung des Entscheids Einsprache beim Strafgerichtspräsidium erhoben werden. Dieses entscheidet endgültig.

§ 14 Berufsverbot (Art. 67f. StGB)

Zuständig für die Einschränkung oder Aufhebung eines Berufsverbots gemäss Artikel 67a Absätze 3–5 StGB ist die Vollzugsbehörde.

§ 15 Vollzugsplanung (Art. 75 StGB)

Die Vollzugsplanung erfolgt gemeinsam zwischen den Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs und der Vollzugsbehörde. Die verurteilte Person wird in geeigneter Weise miteinbezogen.

§ 16 Elektronisch überwachter Freiheitsentzug

Freiheitsstrafen einschliesslich Halbgefangenschaft und Arbeits-/Wohnexternat können im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben in Form des elektronisch überwachten Freiheitsentzuges vollzogen werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 17 Unterbrechung des Vollzugs (Art. 92 StGB)

Zuständig für die Unterbrechung des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder Massnahme gemäss Artikel 92 StGB ist die Vollzugsbehörde.

§ 18 Bewährungshilfe, Weisungen (Art. 95 StGB)

Zuständig für Entscheide gemäss Artikel 95 Absatz 4 StGB sind bei bedingt aufgeschobenen Strafen das Präsidium des urteilenden Gerichts und bei bedingten Entlassungen die Vollzugsbehörde.

§ 19 Strafantragsberechtigte Behörde bei Vernachlässigung von Unterstützungspflichten (Art. 217 Ziffer 2 StGB)

Strafantragsberechtigt im Sinne von Artikel 217 Ziffer 2 StGB sind auch die Vormundschaftsbehörden und das kantonale Sozialamt.

§ 20 Rechtshilfe, Zuführung an andere Kantone (Art. 356 und 357 StGB)

¹ Die Entscheidung darüber, ob eine Person, die in einem andern Kanton wegen eines politischen oder wegen eines durch das Mittel der Druckerpresse begangenen Verbrechens oder Vergehens strafrechtlich verfolgt wird, diesem Kanton zuzuführen sei, trifft der Regierungsrat nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

² Zuständige Behörde für die Einvernahme der beschuldigten oder verurteilten Person vor der Zuführung an den ersuchenden Kanton im Sinne von Artikel 357 Absatz 4 StGB ist die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion.

§ 21 Verfahrenshandlungen von Untersuchungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone

¹ Zuständige Behörde gemäss Artikel 24 des Konkordats vom 5. November 1992 über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen ist das Verfahrensgericht in Strafsachen.

² Das Verfahrensgericht in Strafsachen benachrichtigt unverzüglich die nach kantonalem Recht zuständige Behörde.

§ 22 Koordinationsstelle Strafregister

Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ist die Koordinationsstelle gemäss Artikel 367 Absatz 1 Buchstabe e StGB.

§ 23 Verfügung über Bussen usw. (Art. 374 StGB)

¹ Die innerhalb der kantonalen Gerichtsbarkeit verhängten Geldstrafen, Bussen und Einziehungen sowie die verfallen erklärten Geschenke und anderen Zuwendungen fallen dem Kanton zu.

² Für die Verwertung von Gegenständen ist die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zuständig.

C. Anstalten

§ 24 Anstalten für Haft und Straf- und Massnahmenvollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Straf- und Massnahmenvollzug im Sinne der Artikel 377 ff. StGB.

² Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion übt die Aufsicht über die Bezirksgefängnisse und die Vollzugseinrichtungen im Kanton sowie über Privatanstalten gemäss Artikel 379 StGB aus.

³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Betrieb und die Organisation der Einrichtungen nach Absatz 2. Die Freiheit der Gefangenen darf nur so weit beschränkt werden, als es der Zweck der Haft und die Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebs erfordern.

⁴ Für die Verpflegung und die Betreuung der Gefangenen können Kostenanteile erhoben werden. Der Regierungsrat regelt die Kostenansätze.

D. Interkantonale Zusammenarbeit

§ 25 Interkantonale Zusammenarbeit

Der Kanton kann mit andern Kantonen Vereinbarungen treffen über den Vollzug von Strafen, Massnahmen und anderen Haftarten, die dazu benötigten Anstalten und die Aus- und Weiterbildung des Personals. Für deren Abschluss ist der Regierungsrat zuständig, soweit darin nicht verfassungsändernde oder gesetzeswesentliche Regelungen getroffen werden.

E. Begnadigung

§ 26 Zuständigkeit für Begnadigungen

¹ Der Landrat ist die zuständige Behörde für Begnadigungen gemäss Artikel 381 f. StGB und im Sinne von § 67 Absatz 1 Buchstabe g der Kantonsverfassung⁴ sowie für Urteile, die aufgrund kantonalen Rechts ergangen sind, vorbehaltlich Absatz 2.

² Begnadigungsgesuche betreffend Urteile, welche auf Grund des eidgenössischen oder kantonalen Rechts ergangen sind und auf eine Busse lauten, werden durch die landrätliche **Petitionskommission** endgültig beurteilt.

⁴ GS 29.276, SGS 100

§ 27 Begnadigungsgesuche bei Busse

Begnadigungsgesuche, die ein auf Busse lautendes Urteil zum Gegenstand haben, sind innert zwei Monaten nach der Fristansetzung zur Zahlung der Busse bei der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion einzureichen. Später eingegangene Begnadigungsgesuche können nur berücksichtigt werden, wenn ausserordentliche Umstände geltend gemacht werden.

§ 28 Begnadigungsgesuche bei Übertretungsstrafen des kantonalen Rechts

Die Artikel 382 und 383 StGB finden auch bei Straftaten des kantonalen Übertretungsstrafrechts Anwendung.

F. Schlussbestimmungen

§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung (des Landrates) vom 11. Januar 1973⁵ zum Schweizerischen Strafgesetzbuch wird aufgehoben.

§ 30 Änderung bisherigen Rechts

1. Das **Gesetz vom 30. Oktober 1941⁶ betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB)** wird wie folgt geändert:

Titel

Gesetz

betreffend das kantonale Übertretungsstrafrecht (Übertretungsstrafgesetz, ÜStG)

§§ 1 - 38

aufgehoben

2. Das **Gesetz vom 3. Juni 1999⁷ betreffend die Strafprozessordnung (StPO)** wird wie folgt geändert:

§ 2 Titel und Absatz 1

§ 2 Artikel 340 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuchs

¹ Die örtliche Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte richtet sich nach den Bestimmungen der Artikel 340 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB).

§ 3 Kammern des Strafgerichts, Dreiergericht

¹ Die Kammern des Strafgerichts beurteilen Straftaten, die nicht in die Zuständigkeit des Dreiergerichts und des Strafgerichtspräsidiums fallen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Strafbefehl.

² Das Dreiergericht beurteilt Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Strafgerichtspräsidiums eine Busse bis zu 2'500'000 CHF oder eine Freiheitsstrafe beantragt, deren Höhe die Gewährung des bedingten Strafvollzugs zulassen würde, und die nicht in die Zuständigkeit des Strafgerichtspräsidiums fallen.

⁵ SGS 241.1, GS 25.33

⁶ SGS 241, GS 18.592

⁷ SGS 251, GS 33.0825

³ Das Dreiergericht kann Massnahmen gemäss den Artikeln 56 - 63 StGB sowie andere Massnahmen gemäss den Artikeln 66 - 73 StGB verhängen.

⁴ Im Falle der Nichtbewährung gemäss Artikel 46 StGB darf die gesamte Strafdauer oder die neu festgesetzte Gesamtstrafe die Höchstdauer nach Absatz 2 um die Hälfte überschreiten.

§ 3a Strafgerichtspräsidium

¹ Das Strafgerichtspräsidium beurteilt Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft mit seiner Zustimmung eine Busse bis zu 1'000'000 CHF oder eine Geldstrafe bis höchstens 360 Tagessätze oder eine Freiheitsstrafe bis höchstens 1 Jahr beantragt;

² Das Strafgerichtspräsidium kann ambulante Massnahmen gemäss Artikel 63 sowie andere Massnahmen gemäss den Artikeln 66 - 73 StGB verhängen.

³ Im Falle der Nichtbewährung gemäss Artikel 46 Absatz 1 StGB darf die gesamte Strafdauer oder die neu festgesetzte Gesamtstrafe die Höchstdauer nach Absatz 1 um die Hälfte überschreiten.

§ 5 Absatz 2 Buchstabe c aufgehoben

§ 7 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2

¹ Die Statthalterämter sind zuständig für:

b. den Erlass von Strafbefehlen, wenn bei Straftaten eine Busse bis zu 500'000 CHF, eine Geldstrafe von nicht mehr als 180 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe bis höchstens 6 Monate oder ambulante Massnahmen gemäss Artikel 63 StGB oder andere Massnahmen gemäss den Artikeln 66 und 67b - 73 StGB ausgesprochen werden sollen. Im Strafbefehl dürfen frühere bedingt vollziehbare Strafen nur widerrufen werden, soweit deren Dauer 180 Tage bzw. Tagessätze nicht überschreitet;

² Im Falle der Nichtbewährung gemäss Artikel 46 StGB darf die gesamte Strafdauer oder die neu festgesetzte Gesamtstrafe die Höchstdauer nach Absatz 1 Buchstabe b um die Hälfte überschreiten.

§ 23a Provisorische Verfahrenseinstellung gemäss Artikel 55a StGB

¹ Zuständige Behörde für die provisorische Einstellung von Verfahren gemäss Art. 55a StGB ist die Verfahrensleitung. Sie kann die provisorische Einstellung davon abhängig machen dass bestimmte Auflagen oder Weisungen erfüllt sind.

² Die provisorische Einstellung sowie die allfällige Wiederaufnahme des Verfahrens wird den Parteien mitgeteilt.

³ Zuständige Behörde für die definitive Einstellung von Verfahren gemäss Art. 55a Absatz 3 StGB ist die Staatsanwaltschaft.

⁴ Gegen die Ablehnung der provisorischen Einstellung ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 33 Absatz 2

² Der verurteilten Person kann auf Antrag eine Haftentschädigung zugesprochen werden, wenn die gemäss Artikel 51 StGB anrechenbare Untersuchungshaft die ausgefallte Strafe wesentlich übersteigt.

§ 54 Absatz 1 Buchstabe f

f. Medienschaffende nach Massgabe von Artikel 28a StGB;

§ 80 Absatz 3

³ Ist die Sicherheitsleistung als verfallen erklärt, haftet sie vorbehaltlich eines Entscheids im Sinne von Artikel 73 StGB vorerst für die Bezahlung der Geldbussen und der Verfahrenskosten sowie für allfällige Ansprüche der Zivilpartei.

§ 89 Absätze 1 und 3

¹ Auf Antrag der verhafteten Person kann die Untersuchungshaft in einer geeigneten Straf- oder Massnahanstalt vollzogen werden. Die Verfahrensleitung gibt dem Antrag statt, wenn nicht wichtige Interessen der Untersuchung entgegenstehen. Vor einer Verlegung in eine Massnahmenvollzugsanstalt holt sie das Einverständnis der Staatsanwaltschaft und des Präsidiums des in der Hauptsache zuständigen Gerichts ein.

³ Liegt kein Haftgrund mehr vor, ist jedoch mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Verurteilung zu einer unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe zu erwarten, kann die Vollzugsbehörde auf Antrag der verhafteten Person und im Einverständnis mit der Verfahrensleitung den vorzeitigen Straf- oder Massnahmeantritt bewilligen. Bei Massnahmen holt sie das Einverständnis der Staatsanwaltschaft und des Präsidiums des in der Hauptsache zuständigen Gerichts ein. Wird die Bewilligung erteilt, findet unter Vorbehalt von Absatz 4 keine Haftüberprüfung mehr statt.

§ 100 Absatz 1

¹ Vermögenswerte, die direkt oder indirekt das Ergebnis der Straftat darstellen, können im Hinblick auf ihre Einziehung beschlagnahmt oder durch Verfügungsbeschränkungen sichergestellt werden. Betrifft die Verfügungsbeschränkung ein Grundstück, wird dies dem zuständigen Grundbuchamt angezeigt (Artikel 960 ZGB). Im übrigen gilt Artikel 71 Absatz 3 StGB.

§ 101 Absatz 3

³ Droht ihre Zerstörung oder erhebliche Entwertung oder ist ihre Verwahrung mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden, so ist, wenn damit keine Beeinträchtigung des Verfahrens verbunden ist, im Rahmen der Verwaltung eine Verwertung zulässig.

§ 128 Absatz 1 Buchstabe g

¹ Die Verfahrensleitung verzichtet auf die Eröffnung des Untersuchungsverfahrens, wenn:

- g. Gründe im Sinne der Artikel 52 – 54 StGB vorliegen;

§ 133 Absatz 1 Buchstabe d

¹ Der Strafbefehl enthält:

- d. die ausgesprochene Strafe, Nebenstrafen, andere Massnahmen und gegebenenfalls eine kurze Begründung im Sinne von Artikel 41 StGB;

§ 134 Absatz 1

¹ Gegen den Strafbefehl können innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Einsprache beim Statthalteramt erheben:

- a. die angeschuldigte Person;
- b. das Opfer und die Zivilpartei, wenn sie sich bereits vorher am Verfahren beteiligt haben und soweit der Strafbefehl ihre zivilrechtlichen Ansprüche betrifft oder sich auf deren Beurteilung auswirken kann;
- c. die Staatsanwaltschaft gegen Strafbefehle wegen Verbrechen oder Vergehen und solche, mit denen eine Freiheitsstrafe ausgesprochen wird.

§ 136 Absatz 1 Buchstabe c

aufgehoben

§ 136 Absatz 1 Buchstabe d

d. in Verfahren gemäss Artikel 49 StGB die neu in Frage stehenden Straftaten gegenüber den zur Anklage gelangenden oder bereits beurteilten nicht ins Gewicht fallen;

§ 139 Absatz 2 Buchstabe d

² Die Anklageschrift enthält insbesondere:

d. das vorgesehene Strafmass und gegebenenfalls eine kurze Begründung im Sinne von Artikel 41 StGB;

§ 207 Absatz 1

¹ Zur Privatklage ist berechtigt, wer einen Strafantrag im Sinne der Artikel 30 ff. StGB stellen kann. Die Privatklage gilt als Strafantrag.

Untertitel nach § 223 sowie §§ 224-229
aufgehoben

§ 31 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liestal,

Im Namen des Landrates
die Präsidentin:

der Landschreiber: